

RS UVS Kärnten 2003/04/09 KUVS- 668/10/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2003

Rechtssatz

Wer als Betreiber einer genehmigten Betriebsanlage es unterlässt, die ihm mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft A auferlegte Betriebszeit der Betriebsanlage in den Betriebsarten "Cafe-Restaurant" und "Bar" von 06.00 bis 04.00 Uhr einzuhalten - das Lokal war am 30.3.2001 bis 05.15 Uhr betrieben worden und hatten sich zu diesem Zeitpunkt mehrere Personen auf der Betriebsfläche des Lokals aufgehalten - so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Gewerbe, Betrieb, Betriebsanlage, Gewerbebetrieb, Auflage, Betriebszeit, Betriebszeitverletzung, Cafe-Restaurant, Bar, Betriebsfläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at